



Association Suisse d'Ortho-Bionomy®
Schweizerischer Verband der Ortho-Bionomy®
Associazione Svizzera di Ortho-Bionomy®

SVOB INTERNES REGLEMENT

***PRÄAMBEL:** Wir möchten klarstellen, dass die in diesem Dokument zur Bezeichnung von Personen verwendeten Begriffe im allgemeinen Sinne zu verstehen sind. Sie haben sowohl weibliche als auch männliche Werte.*

Vorwort

Das vorliegende administrative Reglement wurde unter Anwendung des **Artikels VI. Diverse Bestimmungen Art. 1)** der Verbandsstatuten abgefasst. Es soll verschiedene Punkte regeln, die in den Statuten nicht ausgeführt sind, insbesondere jene, welche die interne Administration des Verbandes betreffen.

Dieses administrative Reglement gilt für alle Verbandsmitglieder. Es kann mit Beschluss der ordentlichen Generalversammlung geändert werden. Es wird an alle Mitglieder sowie bei jedem Neueintritt abgegeben und es liegt den Verbandsstatuten bei.

II. MITGLIEDER-STATUS

II. Art. 1: Mitgliedschaft und Aufnahme

Das Mitglied muss den Kriterien der angestrebten Kategorie genügen. Möchte eine Person Mitglied A werden, muss unter anderem der Weiterbildungsnachweis im Antragsjahr gemäss Weiterbildungsreglement vorgelegt werden.

II. Art. 1 a): A-Mitglied

Mitglied A gilt als aktives Mitglied mit Stimm- und Wahlrecht, sofern es seinen Jahresbeitrag spätestens 31. Januar vor der Mitgliederversammlung bezahlt hat.

Das **A-Mitglied** bekommt einen Mitgliederausweis A zu Beginn jedes Kalenderjahres. Dieser ist im persönlichen Mitgliederbereich der ASOB-Website verfügbar. Sein Name ist auf den verschiedenen Listen der Versicherungen oder den sie vertretenden Verbänden, mit welchen der SVOB vertragliche Abmachungen unterhält, vermerkt.

Ein **A-Mitglied** hat die Möglichkeit, in der Behandler-Liste der Internetseite des Verbandes aufgeführt zu sein.

Eine **A-Mitglied** kann eine Änderung jeweils auf den 1. Januar eines Jahres mit schriftlichem Antrag an das Sekretariat stellen. Die Anfrage muss bis spätestens 30. November eintreffen.

Bei Nichterfüllung der geforderten Kriterien kann der Vorstand eine **A-Mitgliedschaft** in eine **B-Mitgliedschaft** umändern; dabei wird dem betroffenen Mitglied eine schriftliche Erklärung abgegeben. Es verliert seine Vorteile der **A-Mitgliedschaft** auf den 31. Dezember des laufenden Jahres.

Sobald die Situation oder das Problem gelöst ist, wird das betreffende Mitglied schnellstmöglich wieder Mitglied A.

II. Art. 1 b): B-Mitglied

Ein **Mitglied B** gilt als aktives Mitglied mit Stimm- und Wahlrecht, sofern es seinen Jahresbeitrag spätestens 31. Januar vor der Mitgliederversammlung bezahlt hat.

Das **B-Mitglied** hat die Möglichkeit, in der Therapeuten-Liste der Internetseite des Verbandes aufgeführt zu sein.

Ihm wird der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung empfohlen.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an Weiterbildungskursen besteht für das B-Mitglied nicht.

II. Art. 1 c): Passivmitglied

Das Passivmitglied zahlt einen Betrag. Es hat beratende Rechte bei Hauptversammlungen, jedoch kein Stimmrecht.

II. Art. 1 d): Mitglied in Ausbildung

Das Mitglied in Ausbildung kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, hat jedoch kein beratendes Recht. Er zahlt keine Beiträge.

II. Art. 1 e): Ehrenmitglied

Das Ehrenmitglied zahlt keinen Mitgliedsbeitrag mehr. Als ehemaliges Aktivmitglied behält er sein Stimmrecht.

II. Art.2: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit Erhalt seines Practitioner-Diploms erhält dieser außerdem:

- OBEAT Ethischer Code;
- ein Schreiben, in dem dargelegt wird, dass er das Recht hat, den Namen „Ortho-Bionomy“ zu verwenden, dass er sich verpflichtet, diesen korrekt und mit der Angabe der Marke „®“ zu buchstabieren und die Methode nicht zu unterrichten, bis er von OBEAT geschult wurde.

Der neue Behandler kann auch die Zusendung des Vektorbildes des Logos „Ortho-Bionomy“ beantragen, dass er nun im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit verwenden kann (Visitenkarte, Werbebroschüre, usw...).

Diese Bestimmungen gelten auch für das SVOB-Mitglied.

Das ASOB-Mitglied hat ausserdem das Recht, das Logo des Vereins gemäss der Grafikcharta, die in seinem Mitgliederbereich der Website verfügbar ist, zu nutzen.

II. Art 2 c): Mitgliederbeitrag und finanzielle Verpflichtung

Der jährliche Beitrag beträgt:

- Für ein **A-Mitglied**: CHF 150.--
- Für ein **B-Mitglied**: CHF 100.--
- Für ein **Passiv-Mitglied**: CHF 50.--

Wird der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, werden ab der zweiten Mahnung Gebühren erhoben (CHF. 25.--).

Der Vorstand kann eines oder mehrere Mitglieder vom Mitgliederbetrag oder von eventuellen finanziellen Beteiligungen befreien, dies für eine festgesetzte Zeit oder bezüglich spezifischer Leistungen, sofern die Umstände dies rechtfertigen.

II. Art. 2 e): Ausschluss

Ein Rekurs, welcher gemäss **II. Art. 2 e)** der Statuten in der Folge eines Ausschlusses eingereicht werden kann, muss von einer speziell dafür einberufenen Kommission bearbeitet werden.

Diese Kommission ist während der Konfliktphase aktiv und setzt sich zusammen aus:

- einem Vorstandsmitglied;
- einem aktiven Verbandsmitglied, das vom Kläger bestimmt wird;
- einem aktiven Verbandsmitglied, das vom Vorstand bestimmt wird.

Die Entscheidung wird von dieser Kommission einstimmig und endgültig getroffen.



III. ORGANISATION

III. Art. 1 a) Generalversammlung

Jedes Mitglied kann schriftlich beim Vorstand Antrag stellen, um ein bestimmtes Thema auf die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung zu setzen;

ausgenommen sind Disziplinarverfahren. Die Mitglieder werden in einem Newsletter auf der Website des Vereins in der Sprache bzw. den Sprachen darüber informiert, in der bzw. denen der Beitrag übermittelt wurde. (Der Verband wird keine Übersetzung derselben veranlassen).

Folgende Fristen müssen eingehalten werden:

- Vorschlag mit rein konsultativem Charakter: 15 Tage vor der Generalversammlung.
- Thema, welches eine Abstimmung an der Generalversammlung erfordert: 90 Tage vor der Generalversammlung.
- Statutenrevision: 90 Tage vor der Generalversammlung. Sei es auf Vorschlag eines oder mehrerer aktiver Mitglieder oder des Vorstands. Das Komitee muss dann im Rahmen der GVO die Eröffnung einer ausserordentlichen Generalversammlung organisieren.

Bezüglich der Fristen gilt das Datum des Poststempels.

Je nach Beschaffenheit des Antrags kann der Vorstand der Generalversammlung seine Begutachtung präsentieren und allenfalls einen Abstimmungsvorschlag zu machen.

In diesem Fall muss der Inhalt des Antrags zuvor allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt worden sein.

III. Art. 1 d): Ausserordentliche Generalversammlung

Eine aussergewöhnliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder gemäss eines schriftlichen Antrags von mindestens 1/5 der aktiven Mitglieder einberufen werden.

In diesem Fall muss die Einladung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens erfolgen. Die Versammlung muss spätestens vier Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.

III. Art. 1 e): Komitee

Rücktritte von Komiteemitgliedern:

Im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes muss sich ein zurückgetretenes Vorstandsmitglied zur Verfügung stellen, um:

- die laufenden Geschäfte zu führen;
- eine ausserordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands zu organisieren.

Falls es nicht möglich ist, einen neuen Vorstand zu bilden, wird die Vereinigung gemäß Art. V aufgelöst. Art.1 b).

III. Art. 1 f): Kompetenzen und Aufgaben des Komitees

Spesen für Komiteemitglieder

Komiteemitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit und nehmen an Generalversammlungen kostenlos teil. Während der Kommissionssitzungen erhalten sie ein Entgelt von 100 Franken. Das Essen ist kostenlos. Bei Präsenzveranstaltungen werden die Fahrtkosten (Zug 2. Klasse) erstattet. Für die Vorstandssitzung per Zoom werden 50 Franken vergütet.

III. Art. 1 j) Kommissionen / Arbeitsgruppen

Es können vom Vorstand jederzeit Kommissionen oder Arbeitsgruppen für unterschiedlich lange Arbeitsphasen eingesetzt werden. Ein vom Vorstand erarbeitetes Pflichtenheft präzisiert die Ziele und die zur Verfügung stehenden Mittel. Die Arbeit besteht darin, ein bestimmtes Dossier für den Verband zu evaluieren mit dem Ziel, dieses weiter zu entwickeln. Das Resultat muss anlässlich der Generalversammlung präsentiert werden; es besteht aus einem Aktivitätsbericht und einem Verbesserungsvorschlag, bzw. -Vorschlägen.

Die Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen bestehen aus höchstens 5 Mitgliedern, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied, welches die Leitung und die Koordination der Arbeitsgruppe sicherstellt. Die Spesenvergütung beschränkt sich auf die Transportkosten (2. Klasse) und die Mahlzeiten.



VI. DIVERSE BESTIMMUNGEN

VI. Art. 1): Internes Reglement

Änderung der Verwaltungsvorschriften:

Jedes Mitglied kann Änderungsanträge bezüglich des administrativen Reglementes über die Generalversammlung stellen. Ein Antrag muss beim Komitee unter Einhaltung der im **III. Art. 1 a)** des vorliegenden Reglementes festgelegten Fristen unterbreitet werden.

VI. Art. 3): Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde an der Ausserordentlichen Generalversammlung am **14. März 2026** in **Olten** verabschiedet und ersetzt die vorherige Version mit sofortiger Wirkung

Im Streitfall ist der französische Text massgebend.

Chronologie:

- Verfasst und angenommen am 7. Mai 2015 in Luzern
- 1. Änderung - angenommen am 3. November 2016 in Luzern
- 2. Änderung - angenommen am 17. März 2018 in Losone
- 3. Änderung – angenommen am 14. März 2026 in Olten